

Besondere Vergabebedingungen

1 Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 auszuschließen sind. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Nachfolgende Kriterien werden für die Eignungsprüfung herangezogen. Die Angaben durch Eigenerklärungen sind ausreichend. Der Auftraggeber behält sich vor in begründeten Fällen entsprechende Nachweise zu verlangen.

1.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Gegenstand ist die Eignung für die Ausübung des Berufs. Nur Bieter, die nach dem geltenden Recht berechtigt sind, die Leistungen zu erbringen, sind geeignet. Beispielsweise ist die Auskunft über die Eintragung in einem einschlägigen Berufs- oder Handelsregister / Handwerksrolle möglich.

1.2 wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Das Kriterium umfasst die Sicherstellung, dass der Auftragnehmer über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung verfügt. Auskünfte über die Unternehmensstruktur und das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung können beispielsweise angeführt werden. Darüber hinaus können Referenzen des Unternehmens der Beurteilung dienen.

1.3 technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische Leistungsfähigkeit bestimmt sich danach, ob der Bewerber über die für die Erbringung der Leistung geforderten technischen Mittel und Ausstattungen mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen verfügt. Die berufliche Leistungsfähigkeit soll gewährleisten, dass der Bieter in der Lage sein wird, die aus dem Zuschlag erwachsenden Verpflichtungen in personeller Hinsicht zu erfüllen. Entsprechende Eigenerklärungen durch Darstellung der technischen Gegebenheiten des Unternehmens sowie der Qualifikation und Referenzen des eingesetzten Personals sind abzugeben.

2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (Preis-Leistungsverhältnis). Zu dessen Ermittlung werden neben dem Preis ebenfalls qualitative und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt. Folgende Gewichtung der Kriterien wird bei der Wertung der eingehenden Angebote zu Grunde gelegt:

2.1 Qualität des Angebots (40 Punkte)

Bei der Prüfung der Angebote werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Lfd.-Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkte	Bewertung
1	Kohärenz, Schlüssigkeit, formelle und konzeptionelle Klarheit des Angebots (inkl. Kostenkalkulation)	10	bis 5	in Teilen inkohärent, formell ungenau, konzeptionell unschlüssig
			bis 8	in allen Teilen klar und kohärent, konzeptionell überwiegend einwandfrei
			bis 10	in allen Teilen sehr klar und kohärent sowie konzeptionell sehr strukturiert
2	Nachvollziehbarkeit und Begründung der angebotenen Leistung	20	bis 10	in Teilen nicht statthaft begründet
			bis 15	nachvollziehbar und begründet
			bis 20	konzeptionell herausragend, überzeugende Darstellung
3	Fachliche Qualifikation/Erfahrung des laut Angebot mit der Auftragsdurchführung betrauten technischen und wissenschaftlichen Personals	10	bis 5	wenig bis keine fachliche Qualifikation/ Berufserfahrung
			bis 8	fachliche Qualifikation und Erfahrung vorhanden
			bis 10	fachliche Qualifikation und Erfahrung überdurchschnittlich / besondere Eignung für die Auftragsausführung
	GESAMTPUNKTZAHL	40		

2.2 Referenzen (30 Punkte)

Darüber hinaus sind Referenzen über die erfolgreiche Herstellung, Entwicklung und Auswertung vergleichbarer Leistungen anzugeben. Es sind darüber hinaus Referenzen über erfolgte wissenschaftliche Publikationen anzugeben. Der Auftraggeber kann die Erbringung von entsprechenden Nachweisen verlangen.

Lfd.-Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkte	Bewertung
1	Referenzen für die Herstellung, Entwicklung und Auswertung	20	bis 10	vorhanden, bei entfernt vergleichbaren Projekten
			bis 15	vorhanden, geringer Umfang, vergleichbare Projekte
			bis 20	vorhanden, großer und/oder der Zielstellung entsprechender Umfang
1	Referenzen für wissenschaftliche Publikationen	10	bis 5	vorhanden, geringe Anzahl, fachlich weniger relevant
			bis 8	vorhanden, diverse Anzahl mit fachlicher Relevanz
			bis 10	vorhanden, große Anzahl und/oder hervorgehobene Bedeutung und Relevanz
GESAMTPUNKTZAHL		30		

2.3 Umweltbezogene Kriterien (30 Punkte)

Dabei werden Kriterien der Nachhaltigkeit bezogen auf den Herstellungs- und Entwicklungsprozess als auch die Unternehmenskultur bewertet. Entsprechende Nachweise sind beizubringen.

Lfd.-Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkte	Bewertung
1	Nachhaltigkeit beim Entwicklungs- und Herstellungsprozess (z. B. eingesetzte Rohstoffe, Verträglichkeit des Materials mit dem Umfeld)	10	bis 5	nicht angeführt
			bis 8	teilweise umgesetzt
			bis 10	in großem Umfang umgesetzt
1	Nachhaltigkeit / Zertifizierung des Unternehmens	20	bis 10	kein relevantes Management des Unternehmens
			bis 15	vorhandenes Leitbild o. ä. des Unternehmens
			bis 20	vorhandenes zertifiziertes oder überzeugend dargelegtes Management des Unternehmens
GESAMTPUNKTZAHL		30		

2.4 Preis

Der Quotient aus Anzahl der erreichten Punkte der Angebots-Qualitätsmerkmale und des Preises ist die Grundlage für die Zuschlagserteilung. Das Angebot mit dem höchsten Wert dieses Quotienten erhält den Zuschlag.

3 Preiskalkulation

Für die Darstellung der kalkulierten Einzelpreise ist das beigefügte **Preisblatt** zu nutzen. Darüberhinausgehende Unterpunkte und inhaltliche Ergänzungen sind gesondert darzustellen.

4 Abrechnung

4.1 Allgemeines

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach Leistungserbringung jeweils zum 30.04. und zum 31.10. des jeweiligen Jahres. Die Hardware wird nach Einigung und Übergabe ausgezahlt.

4.2 E-Rechnung

Als obere Bundesbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) aufgrund des E-Rechnungs-Gesetzes vom 04. April 2017 (BGBl. I, 770 ff.) dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen gemäß der Europäischen Norm 16931 seit dem 27. November 2019 über digitale Kanäle empfangen und medienbruchfrei verarbeiten zu können.

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes vorgesehen, welche unter <https://xrechnung.bund.de> abrufbar ist. Sie haben die Möglichkeit, eine Rechnung auf der Plattform im einheitlichen Format zu erstellen, eine vorhandene Rechnung hochzuladen oder per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de einzureichen. Für die korrekte Zuordnung Ihrer Rechnung an das BfN ist die Angabe einer sogenannten Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) zwingend erforderlich. Für Rechnungen an die Außenstelle Insel Vilm verwenden Sie bitte die Leitweg-ID 991-059552-64.

Elektronische Rechnungen müssen den Nutzungsbedingungen der Plattform, der Europäischen Norm 16931-1-2017 und der E-RechV entsprechen. Die Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung sind in der Broschüre „Einführung der elektronischen Rechnung in der Bundesverwaltung“ dargestellt. Diese Broschüre kann auf der BfN-Website (Startseite > Über das BfN > Ausschreibungen) unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/daten_fakten/Orga/Broschuere_E-Rechnung_Bundesverwaltung_-_barrierefrei.pdf.

5 Auftragsdatenverarbeitung

- nein
- ja, in folgendem/n Punkt/en der Leistungsbeschreibung

6 Informationen zur Zulässigkeit und ggf. Form von Nebenangeboten

- Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- Nebenangebote sind zugelassen.
Fachliche Mindestanforderung an die Nebenangebote:

7 Eigenerklärungen

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird durch Eigenerklärungen bestätigt. Sollten Nach-/Subunternehmer beauftragt werden, sind diese Angaben auch von diesem vorzunehmen.

Für die Abgabe der Eigenerklärungen können die beigefügten Formulare genutzt werden. Alternativ kann auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) genutzt werden. Unter dem nachfolgenden Link können die wichtigsten Informationen zur EEE abgerufen werden:

https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/5%20Service/EEE/node_EEE.html